

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren "An der Haar" gemäß § 13 BBauG

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren "An der Haar" gemäß § 13 BBauG werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Errichtung von Garagen und Nebengebäuden wie folgt geändert:

"Garagen und Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO sind auf den dafür vorgesehenen Flächen sowie auf den überbaubaren als auch nicht überbaubaren Flächen an geeigneter Stelle zulässig."

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, daß die Errichtung der Garagen auf den überbaubaren Flächen wie bisher im Bebauungsplan vorgeschrieben, nicht generell durchzuführen ist. Einige Baugrundstücke im Planbereich haben eine derart kleine überbaubare Fläche, daß zwangsläufig die Garagengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen angeordnet werden müssen.

Die neu vorgesehenen Festsetzungen bezüglich der Garagen und Nebengebäude entsprechen den Festsetzungen der jüngeren Bebauungspläne der Stadt Brilon.

Brilon, den

RK 02.06.80